

Reglement Eidg. Fachausweis Ausbilder/in

Reglement über die Überprüfung der Modulabschlüsse zur Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Ausbilder/Ausbilderin vom 3. September 1999

Gestützt auf die Artikel 51–57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (im folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 44–50 der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 (Verordnung) erlässt die Trägerschaft nach Artikel 1 folgendes Reglement:

1 ALLGEMEINES

Art. 1 Trägerschaft

- I. Der folgende Verband bildet die Trägerschaft:

*Schweizerischer Verband für Weiterbildung SVEB
Fédération Suisse pour l'éducation des adultes FSEA
Federazione Svizzera per l'educazione degli adulti FSEA*

- II. Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Art. 2 Zweck des eidgenössischen Titels

- I. Die Inhaberinnen des eidg. Fachausweises verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, um in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen verantwortungsvolle Aufgaben zu übernehmen. Sie sind insbesondere fähig, in ihrem Fachbereich Lernveranstaltungen für Erwachsene zu konzipieren, zu planen, zu organisieren, zu kommunizieren und durchzuführen sowie Evaluationsinstrumente zu erarbeiten. Sie sind fähig, komplexe Prozesse von Lerngruppen zu erkennen, zu reflektieren und adäquat zu intervenieren und Lernende in ihrem konkreten Bildungs- und Lernprozess zu unterstützen.
- II. Die Titelbezeichnung erfolgt sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Schreibweise. Die Vorschriften dieses Reglements sind aus rein sprachlichen Gründen auf eine Schreibweise beschränkt.

2 ORGANISATION

Art. 3 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- I. Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die Delegiertenversammlung des SVEB/FSEA für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es wird eine ausgewogene Vertretung der Sprachregionen angestrebt.
- II. Ein Mitglied der Berufsfeldbezogenen Koordinationsstelle für modulare Weiterbildung im Bereich Ausbildung der Auszubildenden (BEKOM) nimmt Einsitz in die QS-Kommission.

- III. Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 4 Aufgaben der QS-Kommission

- I. Die QS-Kommission
- a. erlässt die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement;
 - b. entscheidet über die Zulassung zur Überprüfung der Modulabschlüsse;
 - c. überprüft die Modulabschlüsse und entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;
 - d. behandelt Anträge und Einsprachen;
 - e. überwacht die Einhaltung der Richtlinien für die Durchführung der Modul-Lernzielkontrollen;
 - f. überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst deren Überarbeitung und setzt in Absprache mit der Schweizerischen Modulzentrale (SMZ) die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - g. entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - h. berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) über ihre Tätigkeit.
- II. Die QS-Kommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat der BEKOM übertragen.

3 ANTRAG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 5 Antrag auf Erteilung des Fachausweises

- I. Dem Antrag auf Erteilung des Fachausweises sind beizufügen:
- a. eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
 - b. Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
 - c. Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - d. Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.
- II. Mit dem Antrag anerkennt die Bewerberin dieses Reglement und die dazugehörige Wegleitung.

Art. 6 Zulassung

- I. Für die Überprüfung der Modulabschlüsse wird zugelassen, wer
- a. den Abschluss einer mindestens dreijährigen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Ausbildung der Sekundarstufe II oder eines gleichwertigen Ausbildungswegs nachweist;
 - b. eine mindestens 4-jährige teilzeitliche Praxis im Ausbildungsbereich (insgesamt mind. 300 Praxisstunden) nachweist;

- c. über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;
 - d. die Überprüfungsgebühr fristgerecht einbezahlt hat.
- II. Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
 - III. Die Ausbildungspraxis ist mit Bestätigungen der Arbeit- bzw. Auftraggeberinnen nachzuweisen.
 - IV. Über die teilweise Anerkennung von ausbildungsnaher Berufspraxis entscheidet die QS-Kommission.
 - V. Der Entscheid über eine allfällige Nichtzulassung zur Überprüfung der Modulabschlüsse wird der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Dieser umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Einsprachebehörde und die Einsprachefrist nennt. Fehlende Dokumente können von der Bewerberin innerhalb einer von der QS-Kommission festgesetzten Frist nachgereicht werden.

Art. 7 Kosten

- I. Die Kandidatin entrichtet mit dem Antrag die Überprüfungsgebühr.
- II. Wem der eidg. Fachausweis nicht erteilt werden kann, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- III. Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen erhebt das BBT eine Gebühr. Diese geht zulasten der Fachausweisinhaberin.

Art. 8 Ausschluss

- I. Kandidatinnen, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden von der Überprüfung ausgeschlossen.
- II. Die QS-Kommission ist für den Ausschluss zuständig.

Art. 9 Abschluss und Überprüfungssitzung

- I. Die QS-Kommission entscheidet über die Erteilung des eidg. Fachausweises. Die Vertreterin des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.

4 ERFORDERLICHE MODULABSCHLÜSSE

Art. 10 Module

- I. Die Modulabschlüsse, welche für die Erteilung des eidg. Fachausweises nachgewiesen werden müssen, sind in der dem Reglement zugehörigen Wegleitung aufgeführt.
- II. Inhalt und Anforderungen der einzelnen von der Schweizerischen Modulzentrale geprüften Module sind in der Wegleitung bzw. in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Art. 11 Bedingungen zur Erteilung des eidg. Fachausweises

- I. Die QS-Kommission überprüft die eingereichten Modulabschlüsse und entscheidet aufgrund der vorstehenden Bedingungen auf Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises.
- II. Die QS-Kommission stellt jeder Bewerberin eine Überprüfungsbestätigung aus. Dieser kann zumindest entnommen werden:
 - a. die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises;
 - b. die Begründung im Falle einer Nichterteilung des Fachausweises;
 - c. eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 12 Wiederholung

- I. Jenen Bewerber/innen, denen der Fachausweis nicht erteilt werden konnte, teilt die QS-Kommission den frühestens möglichen Zeitpunkt der nächsten Überprüfung mit.

5 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

Art. 13 Titel und Veröffentlichung

- I. Der eidg. Fachausweis wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktor und der Vorsitzenden der QSK.
- II. Die Fachausweisinhaber/innen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Ausbilder/Ausbilderin mit eidgenössischem Fachausweis
Formateur/Formatrice avec brevet fédéral
Formatore/Formatrice con attestato professionale federale
- III. Die Namen der Fachausweisinhaber/innen werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das zur Einsicht offensteht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.
- IV. Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaberinnen des Fachausweises berechtigt. Wer ohne Überprüfungsbestätigung der QS-Kommission gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, ihre Modulabschlüsse seien der erforderlichen Überprüfung unterzogen worden, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 14 Entzug des Fachausweises

- I. Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- II. Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

Art. 15 Rechtsmittel

- I. Gegen Entscheide wegen Nichtzulassung zur Überprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der QS-Kommission Einsprache eingereicht werden. Diese muss die Anträge und deren Begründung enthalten.
- II. Über die Einsprache entscheidet in erster Instanz die QS-Kommission. Ihr Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das BBT weitergezogen werden. Der Entscheid des BBT ist endgültig.
- III. Beschwerdeentscheide des BBT können bei der Rekurskommission EVD angefochten werden. Deren Entscheid ist endgültig.

6 DECKUNG DER ÜBERPRÜFUNGSKOSTEN

Art. 16 Ansätze, Abrechnung

- I. Der Leitende Ausschuss der SVEB/FSEA legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission entschädigt werden.
- II. Die SVEB/FSEA trägt die Überprüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- III. Für die Festsetzung des Bundesbeitrags werden dem BBT nach dessen Weisung Budget und Abrechnung eingereicht.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Übergangsbestimmungen

- I. Die erste Überprüfung der Modulabschlüsse nach diesem Reglement findet im September 1999 statt.
- II. Personen, die in der Zeit zwischen 01.01.1995 und 31.12.2001 ein von der SVEB zertifiziertes Ausbildungsangebot erfolgreich absolviert und ein Zertifikat für Auszubildende Stufe 2 erworben haben, können einen Antrag zur Erteilung des eidg. Fachausweises stellen. Das Zertifikat Stufe 2 wird in diesen Fällen den in Artikel 10 Absatz 1 verlangten Modulabschlüssen gleichgestellt.

Art. 18 Inkrafttreten

- I. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Eidgenössische Wirtschaftsdepartement in Kraft. Die SVEB/FSEA ist mit dem Vollzug beauftragt.

8 ERLASS

Zürich und Lausanne, 28.04.1999

*Schweizerische Vereinigung für Erwachsenenbildung SVEB
Fédération Suisse pour l'éducation des adultes FSEA
Federazione Svizzera per l'educazione degli adulti FSEA*

Die Präsidentin: Anita Calonder Gerster
Der Geschäftsleiter: Dr. André Schläfli

Dieses Reglement wird genehmigt.

Bern, 3. September 1999

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
sig. Pascal Couchepin Bundesrat